



Grundlagen/Gesetzliche Regelungen

- Veröffentlichung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen 2013 - 2017
- Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (SGV.NRW.216)
(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen-Nr. 19 vom 28. Juni 2006)

Öffentliche Anerkennung der Sportjugend als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Mit Bescheid vom 20.10.1971 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §9 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) anerkannt.

Nach Art. 16, Ziff. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBL.IS.1163) gilt diese Anerkennung als Anerkennung nach Art. 1 §75 Abs.1 des Gesetzes.

Gem. §25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664) wird diese Anerkennung auf "die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied bzw. ggf. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine" ausgedehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Bescheid nach §25 Abs. 4 AG-KJHG widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Schreiben des MAGS vom 23. April 1991).

Die Bekanntmachung ist im Ministerialblatt NW-Teil I vom 18.05.1992 Seite 559 veröffentlicht worden (Schreiben des MAGS vom 22 Mai 1992, Aktenzeichen IV B 2 - 6107/D).